



**Landkreistag Saarland**

**Geschäftsbericht  
für den Zeitraum vom 07.09.2018  
bis zum 12.09.2019**

(Presseexemplar – freigegeben ab Freitag, 13.09.2019, 11.00 Uhr)

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages Saarland  
am 13.09.2019 in Tholey - Ortsteil Theley**

## **Inhalt**

1. Vorbemerkung: Regionalentwicklung als Zukunftsaufgabe der Landkreise
2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken
3. Kommunale Entschuldung: Saarlandpakt
4. Begutachtung der Landkreise
5. Reform des kommunalen Finanzausgleichs
6. Änderung der Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe
7. Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland
8. Aufwertung der Kindertagespflege
9. Umsetzung des Digitalpaktes Schule im Saarland
10. Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit
11. Saarländischer Beschäftigungspakt für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe
12. Spartentarifvertrag für Jobcenter
13. Neuausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs im Saarland
14. Verbandsinterne Angelegenheiten
15. Schlussbemerkung: Danksagung

## **1. Vorbemerkung: Regionalentwicklung als Zukunftsaufgabe der Landkreise**

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wichtige regional verankerte Akteure. Sie stehen wie alle kommunalen und staatlichen Gebietskörperschaften und Institutionen vor großen Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Mit der Globalisierung, der Digitalisierung und dem demografischen Wandel kommen immense Anpassungsnotwendigkeiten auf Landkreise und Gemeinden im Saarland zu, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

Die Folgen für die kommunale Infrastruktur werden zum Teil gravierend sein:

- Der Wettbewerb um Standorte und Fachkräfte wird deutlich zunehmen;
- Der Wettbewerb um Einwohner wird sich intensivieren;
- Die technischen Punkt- und Netzinfrastrukturen werden flächendeckend geschlossen werden müssen;
- Die Wohnungsmärkte werden sich weiter ausdifferenzieren;
- Die Nachfrage nach kommunalen Leistungen wird sich verändern und stark regional differenzieren.

Es besteht ein Bedarf nach überörtlicher Begleitung der Anpassungs- und Entwicklungsprozesse. Kreisentwicklung kann bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Sinne der Regionalentwicklung ein wertvolles Hilfsmittel sein,

- wenn es darum geht, integriert und fachbereichsübergreifend zu denken,
- einzelne Materien zusammen zu behandeln,
- in Kooperation mit Gemeinden, Wirtschaft und Bürgern eine Vorstellung zu erarbeiten, wohin sich der Landkreis entwickeln soll.

Zur Umsetzung dieser Ziele bieten sich die Erarbeitung und Umsetzung von Kreisentwicklungskonzepten als Grundlage der Regionalentwicklung im jeweiligen Landkreis an. Kreisentwicklung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mithilfe eines Konzepts Leitlinien und Ziele für die Entwicklung des Kreisgebiets entwickelt

werden. Dies kann nur in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und anderen regionalen Akteuren erfolgen. Insofern ist Kreisentwicklung im Sinne der Regionalentwicklung auch ein Modus vorausschauender interkommunaler Kooperation.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bieten sich geradezu an, Plattform und Motor einer Regionalentwicklung im Saarland zu sein:

- Landkreise sind in Gestalt ihrer gesetzlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten in der sozialen Sicherung und bei Schulen wesentliche Akteure bei der Gestaltung der regionalen Entwicklung;
- Sie können aufgrund ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion koordinierend und moderierend wirken;
- Sie können wesentliche Impulse zur Entwicklung des Kreisgebietes setzen;
- Sie sind gewachsene Gebietskörperschaften mit eigener Identität und überschaubarer Räumlichkeit.

Rechtlich ist Kreisentwicklung im Sinne von Regionalentwicklung eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Entgegen den Bestimmungen in anderen Bundesländern unterliegt jedoch die Wahrnehmung der Regionalentwicklung durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken der Restriktion durch § 19a KFAG. Danach dürfen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Falle, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mindestens einer verbandsangehörigen Gemeinde gefährdet oder beeinträchtigt ist, neben den nichtabweisbaren (gesetzlichen) Aufgaben nur noch die Aufgaben des ÖPNV, der Tourismusförderung und der Ehrenamtsbörse ausführen. Sonstige abweisbare Aufgaben dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,5 % der Umlagegrundlagen durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken erfüllt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Kreisentwicklung im Sinne der Regionalentwicklung durch einen saarländischen Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken ist damit sehr stark von Förderprogrammen, sonstigen Drittmitteln oder dem Budget der freiwilligen Leistungen abhängig. Im Sinne der Steuerung eines langfristig angelegten regionalen Entwicklungsprozesses ist diese rechtliche Einschränkung im Saarland insofern kontraproduktiv und sollte zeitnah geändert werden, um den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die Möglichkeit zu eröffnen, sich kontinuierlich an der Regionalentwicklung zu beteiligen.

In Anbetracht der Relevanz dieses Themas für die zukünftige regionale Entwicklung im Saarland schlägt der Vorstand des Landkreistages Saarland mit Beschluss vom 23.08.2019 der Hauptversammlung den folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:

#### Regionalentwicklung als Aufgabe der Landkreise rechtlich absichern

1. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind im Verbund mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und der Zivilgesellschaft vor Ort aufgrund ihrer Aufgaben und Kompetenzen wesentliche Akteure bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen (Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel, gleichwertige Lebensverhältnisse, flächendeckende Infrastruktur und Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Sicherung, Energiewende).
2. Um die Prozesse des wirtschaftlichen und sozialen Wandels in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken im Sinne der Regionalentwicklung aktiv begleiten und langfristig gestalten zu können, ist es notwendig, vorhandene rechtliche Restriktionen aufzuheben.
3. Der Landkreistag Saarland fordert daher die Landesregierung und den Landtag auf, zeitnah in § 19a K FAG Regionalentwicklung als zugelassene abweisbare Aufgabe der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu verankern.
4. Die Zulassung der Regionalentwicklung als abweisbare Aufgabe nach § 19a K FAG soll in einem angemessenen wirtschaftlichen Rahmen stattfinden. Eine Deckelung der verfügbaren Mittel für Regionalentwicklung auf 0,5 % der Umlagegrundlagen soll dazu dienen, die aufgebauten Grundstrukturen in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken dauerhaft zu sichern und sie nicht von Förderprogrammen abhängig zu machen.

## **2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken**

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum. Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören.

Der Verband hat nach der Satzung die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des

Landkreistages nach Kräften zu fördern. Der Landkreistag Saarland gehört als Mitglied dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 294 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Saarland können Einrichtungen oder Institutionen, deren Aufgabenstellung einen kommunalen Bezug aufweisen, als sonstiges Mitglied im Landkreistag Saarland aufgenommen werden. Sie erwerben gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Landkreistages Saarland die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Nähere der Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder wird durch Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Vorstand geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, der Höhe des Beitrages und Art und Umfang der Vertretung in den Organen des Landkreistages zu treffen.

### **3. Kommunale Entschuldung: Saarland-Pakt**

Im Verlauf des Jahres 2018 wurden im Saarland unterschiedliche Modelle zur finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen diskutiert, insbesondere auch im Hinblick auf den außerordentlich hohen Bestand an Kassenkrediten von rund zwei Mrd. €. Nach entsprechender Einigung innerhalb der Landesregierung hat der

Ministerpräsident in einer Regierungserklärung am 14.11.2018 im Landtag des Saarlandes die Grundzüge eines so bezeichneten Saarland-Paktes vorgestellt.

Im Rahmen des Saarland-Paktes sollen im Landeshaushalt ab dem Jahr 2020 jährlich 50 Mio. € zur kommunalen Entlastung und Investitionsförderung zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung von Zins und Tilgung von Kassenkrediten in Höhe von 1 Mrd. € sollen über einen Zeitraum von 45 Jahren jährlich 30 Mio. € verwendet werden. Als Stichtag für die Ermittlung der Höhe der übernahmefähigen Kassenkredite wurde der 31.12.2017 festgelegt.

Die verbleibenden 20 Mio. € erhalten Städte und Gemeinden jährlich in Form von Investitionszuschüssen. Dabei werden 15 Mio. € auf alle Städte und Gemeinden verteilt. Die verbleibenden 5 Mio. € fließen an diejenigen Gemeinden, die keinen oder lediglich einen geringen Kassenkreditbestand aufweisen. Eine Beteiligung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken an den Investitionszuschüssen als auch an den Mitteln für kommunale Gebietskörperschaften ohne Kassenkredite erfolgt nicht.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich infolge der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 14.11.2018 in seiner Sitzung am 07.12.2018 mit den bis dahin bekannten Inhalten des „Saarland-Paktes“ befasst und folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Vorstand fordert bei der Umsetzung des Saarland – Paktes die Beteiligung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken an den investiven Mitteln (15 Mio. der vorgesehenen Landesmittel). Als Maßstab könnte der Verteilungsschlüssel nach § 7 Nr. 3 K FAG in der Höhe von 18,61 % herangezogen werden.*
- 2. Ebenso fordert der Vorstand des Landkreistages eine Berücksichtigung der beiden Landkreise ohne Kassenkredite (Landkreise Saarlouis und St. Wendel) bei der Verteilung der Mittel aus dem Saarland – Pakt an sog. ‚gesunde‘ Kommunen (5 Mio. der vorgesehenen Landesmittel).*
- 3. Sollte in den Gesprächen mit der Landesregierung und dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag die genannte Beteiligung der Landkreise nicht durchsetzbar sein, fordert der Vorstand des Landkreistages eine*



*Kompensation an anderer Stelle, so etwa bei der Verteilung der Mittel aus dem Digitalpakt (Verteilung nach Schülerzahlen).*

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer des Landkreistages wurden beauftragt, in den bevorstehenden Gesprächen die Position des Landkreistages vorzutragen und um Zustimmung bei den Beteiligten des Saarland-Paktes zu werben. Gelegenheit hierzu ergab sich im Rahmen eines Spitzengesprächs der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung, das am 20.12.2018 in der Staatskanzlei stattgefunden hat und der Klärung von Einzelheiten bei der Umsetzung des Saarland-Paktes dienen sollte.

Die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der Ausgestaltung und der technischen Umsetzung des Saarland-Paktes wurden im Vorfeld in einer eingerichteten Technischen Arbeitsgruppe Saarlandpakt (TAG) ausgearbeitet. Der TAG gehörten Vertreter der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, des Ministeriums für Finanzen und Europa sowie der kommunalen Spitzenverbände an. Für den Landkreistag Saarland hat der Geschäftsführer auf Beschluss des Vorstandes vom 23.10.2018 an den Sitzungen der technischen Arbeitsgruppe teilgenommen, die zwischen dem 30.11. und dem 13.12.2018 dreimal zusammengekommen ist.

Im Rahmen des oben erwähnten Spitzengesprächs am 20.12.2018 in der Staatskanzlei haben sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände darauf geeinigt, dass die Kassenkredite der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ebenfalls hälftig übernommen werden sollen. Ein weitergehendes Angebot der Landesregierung zur Übernahme aller Kassenkredite der damals betroffenen drei Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken war innerhalb der kommunalen Spitzenverbände nicht konsensfähig, so dass es bei der hälftigen Übernahme der Kassenkredite bei den Landkreisen blieb.

Die Ergebnisse des Spitzengesprächs vom 20.12.2018 wurden in der Vorstandssitzung am 08.02.2019 erörtert. Folgender Beschluss wurde hierzu gefasst:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt den Sachstandbericht der Geschäftsstelle und die im Saarland-Pakt vereinbarte Regelung zum hälftigen*

*Abbau der Kassenkredite auf der Ebene der saarländischen Städte und Gemeinden sowie auf der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zustimmend zur Kenntnis. Gleichzeitig bedauert er, dass für die zwei Landkreise ohne Kassenkredite aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit innerhalb des Landes keine Kompensationsmöglichkeiten vereinbart werden konnten. Der Vorstand des Landkreistages fordert daher eine Kompensation an anderer Stelle, so etwa bei der Verteilung der Mittel aus dem Digitalpakt.*

- 2. Der Vorstand des Landkreistages Saarland bekräftigt sogleich seine grundsätzliche Überzeugung, dass eine Gesundung der Kommunalfinanzen im Saarland nur bei einer weiteren nachhaltigen Entlastung der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gelingen kann. Dazu gehört vorrangig, die durch den Saarlandpakt begonnene Strategie zur Lösung der kommunalen Verschuldung im Saarland zwingend durch eine breitere Finanzierung von Soziallasten zu ergänzen. Dies kann einerseits durch die weitere Übernahme von Sozialkosten durch den Hauptverursacher Bund geschehen. Die sinnvollste Lösung, um auf Dauer die Umlageproblematik der Landkreise im Saarland zu entschärfen, ist jedoch die Beteiligung der Landkreise an einer Wachstumssteuer und damit die Generierung eines eigenen Steueraufkommens auf der Kreisebene, um die vielfältigen Aufgaben bei der sozialen Sicherung der Bevölkerung finanzieren zu können.*
- 3. Die Regierung des Saarlandes wird daher aufgefordert, sich auf der Ebene des Bundes für eine weitere nachhaltige Entlastung der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken einzusetzen.*

Der Ministerpräsident des Saarlandes, die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr sowie der Minister für Inneres, Bauen und Sport wurden mit Schreiben vom 15.02.2019 über den genannten Beschluss informiert.

Weitere Einzelheiten zur technischen Umsetzung und zur Vorbereitung des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens wurden in der Folgezeit in einer Technischen Arbeitsgruppe Saarlandpakt II (TAG II) sowie in der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht

beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und des Landesverwaltungsamtes erörtert und festgelegt. Der Landkreistag Saarland war in dieser Arbeitsgruppe ebenfalls durch den Geschäftsführer sowie durch den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle vertreten. Der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht gehörten der Kämmerer des Landkreises St. Wendel, der Kämmerer des Regionalverbandes Saarbrücken, der stellvertretende Kämmerer des Regionalverbandes Saarbrücken sowie der zuständige Referent des Landkreistages an.

Als strukturelle Kassenkredite im Rahmen des Saarland-Paktes werden auf Seiten der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken diejenigen Fehlbeträge berücksichtigt, die aus Ausgaben für abweisbare Aufgaben zwischen 2003 und 2007 angefallen sind und einen Bedarf an Kassenkrediten hervorgerufen haben. Aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen werden somit insgesamt 13,7 Mio. € Kassenkredite bei den Landkreisen Merzig-Wadern, Saarlouis und Saarpfalz zur Hälfte aus dem Saarland-Pakt abgelöst. Für den Landkreis Neunkirchen wurde eine Sonderregelung vereinbart. Dort werden zur Übernahme der hälftigen Kassenkredite durch das Land die strukturellen Kassenkredite der Gemeinden im Landkreis Neunkirchen zum Stand 31.12.2017 um die bereits über die Kreisumlage umgelegten Fehlbeträge für Kassenkredite des Landkreises erhöht. Die strukturellen Kassenkredite des Landkreises Neunkirchen werden im Gegenzug auf null gesetzt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 05.06.2019 abschließend mit dem Sachstand zur Umsetzung des Saarland-Paktes befasst. Den Regelungen zur hälftigen Ablösung der Kassenkredite der Landkreise wurde zugestimmt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland befürwortete mit gleichem Beschluss darüber hinaus, die Verwendung der freiwerdenden Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) in Höhe von 13 Mio. € im Jahr 2020, 9. Mio. € im Jahr 2021 und 4 Mio. € im Jahr 2022 zur vorübergehenden Kompensation von Verlusten einzelner Gebietskörperschaften bei einer Reform des horizontalen Finanzausgleichs einzusetzen. Der Beschluss wurde dem Minister für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom 21.06.2019 mitgeteilt.

Das federführend zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat dem Landkreistag Saarland am 11.07.2019 per E-Mail den Entwurf eines Gesetzes zur

nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme im externen Anhörungsverfahren der Regierung des Saarlandes bis spätestens 14.08.2019 übermittelt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen und Rahmenvorgaben des bereits erwähnten Spitzengespräches zwischen der Regierung des Saarlandes und den beiden kommunalen Spitzenverbänden vom 20.12.2018 in der Staatskanzlei. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die kommunale Haushaltsschiefelage im Saarland dauerhaft zu überwinden und die kommunale Investitionskraft zu stärken. Es soll ein permanenter Haushaltsausgleich erreicht werden, bei dem die Aufnahme neuer Liquiditätskredite vermieden wird und die aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von insgesamt rund zwei Milliarden Euro über einen Zeitraum von 45 Jahren gänzlich zurückgeführt werden. Das Land übernimmt dabei von Städten, Gemeinden Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken strukturelle Liquiditätskredite in einem Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro und tilgt diese innerhalb von 45 Jahren.

Auf Anregung des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland in der Sitzung des Vorstandes vom 05.06.2019 fand am 19.07.2019 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Landkreistag Saarland und dem Sparkassenverband Saar statt. An diesem Gespräch haben seitens des Landkreistages Saarland der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer teilgenommen. Nach Schilderung seiner Sichtweise zum Saarlandpakt durch den Sparkassenverband Saar wurde vereinbart, dass der Landkreistag Saarland die Position des Sparkassenverbandes Saar in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf unterstützt.

Der Landkreistag Saarland hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 gefordert, dass die freiwerdenden Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) künftig zum Ausgleich von Mindereinnahmen einzelner Gebietskörperschaften infolge einer Neufassung des horizontalen Finanzausgleichs verwandt werden sollen. Aus Sicht des Landkreistages ist ein Mindereinnahmenausgleich bei einer Reform des horizontalen Finanzausgleiches notwendig, um die politische Akzeptanz des Vorhabens und damit überhaupt eine Neufassung des horizontalen Finanzausgleichs zu gewährleisten. Dies entspricht dem Beschluss des Vorstandes des Landkreistages vom 05.06.2019. Laut

oben genanntem Gesetzentwurf sollen demgegenüber die freiwerdenden Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds in Höhe von insgesamt 26 Millionen Euro ausschließlich den Gemeinden für Sanierungsmaßnahmen größeren Umfangs und für Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht des Landkreistages Saarland sollte es darüber hinaus bei der Umsetzung des Saarland-Paktes den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften auch in Zukunft überlassen werden, sich beim Zinsmanagement Dritter zu bedienen oder dies zu unterlassen. Eine verpflichtende Regelung im Hinblick auf die Einbeziehung Dritter wie etwa privater Finanzdienstleister, die zu einer Ausweitung von Zinssicherungsmaßnahmen etwa durch Derivate führen würde, ist aus Sicht des Landkreistages Saarland nicht geboten. In der Gesetzesbegründung wird hierzu an einer Stelle angeführt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften angehalten sind, ihr Kredit- und Zinsmanagement zu professionalisieren. Aus Sicht des Landkreistages Saarland sind auch Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Kredit- und Zinsmanagements unter Einbeziehung der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken denk- und umsetzbar.

Schließlich unterstützte der Landkreistag Saarland in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Stellungnahme des Sparkassenverbandes Saar zum Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes vom 09.08.2019 ausdrücklich. Der Sparkassenverband Saar begrüßt in seiner Stellungnahme die Unterstützung der Kommunen durch das Land, weist aber sogleich auf die negativen Auswirkungen in Form von Ertragseinbußen hin, die das gesamte Sparkassenwesen im Saarland und damit mittelbar die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Sparkassen betreffen werden. Eine sofortige Ablösung und Zurückführung der kommunalen Verbindlichkeiten gegenüber den Sparkassen durch das Land hätte negative Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten und damit die Eigenmittelausstattung der Sparkassen. Weiterhin sind dadurch Verwerfungen in den Bilanzstrukturen der Sparkassen und Belastungen bei relevanten Kennziffern zu erwarten.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die saarländischen Sparkassen und deren Träger spricht sich der Sparkassenverband Saar dafür aus, dass das Land sich im Zuge der Übernahme und Ablösung der kommunalen Liquiditätskredite weiterhin

über die Sparkassen zu marktüblichen Kommunalkonditionen bedient. Entsprechendes sollte aus Sicht des Sparkassenverbandes Saar im vorgelegten Gesetzentwurf festgeschrieben werden. Darüber hinaus regt der Sparkassenverband an, die Abwicklung der nach dem Gesetzentwurf auf das Land zu übertragenden kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von einer Milliarde Euro auf einen Zweckverband oder eine Zweckgesellschaft unter Beteiligung der Sparkassen zu übertragen.

Schließlich regte der Landkreistag in seiner Stellungnahme an, um eine reibungslose Umsetzung der Inhalte des vorgelegten Gesetzentwurfes zu garantieren, technische Details der Umsetzung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bei Bedarf zwischen den betroffenen Landkreisen und dem zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport abzuklären.

Der Vorstand des Landkreistage Saarland hat die Stellungnahme des Landkreistages Saarland in seiner Sitzung am 23.08.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **4. Begutachtung der Landkreise**

Das zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat am 31.01.2019 die Endfassung des „Finanz- und Sozialgutachtens 2017 – Begutachtung der Gemeindeverbände im Saarland“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Gutachten wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC erstellt und geht landesweit von einem Einsparpotenzial von lediglich 34,5 Mio. € für alle Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken aus, davon 13,3 Mio. € im Bereich Personal, 7,1 Mio. € bei den Schulen und 9,4 Mio. € in der Jugendhilfe.

Betrachtet man die Gesamtaufwendungen aller Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Jahr 2017 in Höhe von 1,32 Mrd. €, so machen die vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten 2,61 % aller Ausgaben aus, davon 2,87 % aller Ausgaben der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in der

Jugendhilfe sowie 6,09 % aller Personalausgaben. Die Kreisumlage deckte im Jahr 2017 47,36 % aller Ausgaben der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ab.

Darüber hinaus haben die Gutachter drei Empfehlungen ausgesprochen:

1. die Forcierung der interkommunalen Zusammenarbeit
2. eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs sowie die
3. Schaffung einer verbindlichen und einheitlichen Produkt- und Kontogliederung.

In einer Pressemitteilung vom 31.01.2019 hat der zuständige Minister ausgeführt, dass das Gutachten belege, dass die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken ihre Aufgaben weitestgehend effektiv und effizient wahrnehmen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken bereits vieles gut laufe. Durch die Orientierung an Best-Practise-Beispielen könne weiteres Verbesserungspotenzial – insbesondere im Bereich der Jugendhilfe - aktiviert werden. Einsparpotenzial bestehe im Schulbereich. Darüber hinaus stünden die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken durch die Digitalisierung, im Bereich der Kinderbetreuung und bei der Hilfe zur Pflege vor großen Herausforderungen. Die Empfehlungen der Gutachter zu verbindlichen Vorgaben zum Haushaltsaufbau und zum Rechnungswesen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken werde das Land aufgreifen.

Über eine Lenkungsgruppe war der Landkreistag Saarland in den Prozess der Gutachtenerstellung eingebunden. Der Vorstand des Landkreistages Saarland wurde stets über die einzelnen Beratungen in der Lenkungsgruppe informiert. Auf der Grundlage der Entwurfsfassung vom April 2018 haben die Mitglieder des Landkreistages Saarland das Gutachten analysiert und inhaltlich gewürdigt. Es wurde bemängelt, dass es dem Gutachter nicht gelungen sei, eine nachvollziehbare Systematik zur Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Landkreisen/ dem Regionalverband zu entwickeln. Daher seien ungeeignete Maßstabsparameter angelegt worden. Auch in den Vertiefungsbereichen seien erhebliche systematische und methodische Schwächen auszumachen. Bei der quantitativen Betrachtung der Personalaufwendungen und der Vollzeitäquivalente seien Qualitätsaspekte nahezu vollkommen ignoriert worden.

Die fundierten Anmerkungen der Mitglieder des Landkreistages Saarland wurden durch den Gutachter nicht gewürdigt. Neben redaktionellen Korrekturen wie der Korrektur von Berechnungsfehlern, „Zahlendrehern“ usw. ist in der Fassung des Gutachtens, die im November 2018 vorgelegt wurde, lediglich das Datenmaterial im Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) überarbeitet worden. Die systematisch-methodische Kritik der Landkreise und des Regionalverbandes wurde nicht aufgegriffen. Auch in der finalen Besprechung des Gutachters mit den Landräten und dem Regionalverbandsdirektor am 21.01.2019 im Innenministerium waren die PwC-Vertreter nicht bereit, korrigierende Einwände aufzunehmen. Besonders gravierend ist dabei, dass der Hinweis des Landrates des Landkreises St. Wendel auf eine deutlich überhöhte Angabe im Bereich der Jugendhilfeausgaben nicht korrigiert oder überprüft wurde.

Auf Bitten der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) hinsichtlich des Analysefeldes „Jugendhilfe“ festgestellt, dass das Gutachten bei der Darstellung und der Analyse des Bereiches „Jugendhilfe“ nichts „Spektakuläres“ enthalte. Ein Benchmark im Bereich der Hilfen zur Erziehung ohne hinreichende Berücksichtigung bedarfsgenerierender Faktoren wie soziostrukturellen Gegebenheiten sei „falsch und aussagelos“. Darüber hinaus sei die Darstellung der Fallzahlen und der Ausgabensteigerungen in der Jugendhilfe im Landkreis St. Wendel methodisch problematisch. Dadurch werde in ungerechtfertigter Weise der Eindruck erweckt, es bestehe ein besonderer Handlungsdruck. Kleine Steigerungen bei geringem Bestand führten mathematisch zu hohen Werten. Die Ableitung eines Risikopotenzials an dieser Stelle sei daher nicht zulässig. Der positive Umstand, dass der Landkreis St. Wendel deutschlandweit zu den Landkreisen mit den niedrigsten Eckwerten in der Jugendhilfe zähle und verstärkt in Präventionsmaßnahmen investiere, werde nicht hinreichend gewürdigt.

Dem Hinweis des PwC-Gutachtens auf die Entwicklung im Bereich § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - stimmt das ISM zu und merkt an, dass hier eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe notwendig sei. Die vorhandenen Probleme seien alleine durch eine bessere Diagnostik oder Steuerung oder gar durch niedrigere Fachleistungspauschalen nicht zu lösen.



Aus Sicht des Landkreistages Saarland ist das Gutachten mit zahlreichen methodischen Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Der Gutachter hat darüber hinaus die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die das Verwaltungshandeln der einzelnen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken bestimmen, nicht angemessen berücksichtigt. Und schließlich ist die Aufgabenkritik des Gutachters insgesamt nicht überzeugend. Die oben angeführten drei Empfehlungen des Gutachters lohnen zwar, unterstützt und weiterverfolgt zu werden, sind aber in der kommunalpolitischen Diskussion der letzten Jahre keinesfalls neu.

Im Lichte der genannten Kritik hat der Vorstand des Landkreistages Saarland in seiner Sitzung am 08.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland sieht sich durch das „Finanz- und Sozialgutachten 2017“ bestätigt in der Auffassung, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken insgesamt gut und effizient aufgestellt sind.*
- 2. Das errechnete Einsparpotential von 34,5 Mio. € fällt gegenüber dem gesamten Haushaltsvolumen aller Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Jahr 2017 in Höhe von 1,32 Mrd. € eher marginal aus. Mit gerade einmal 2,61 % Anteil an den Gesamtausgaben fällt das ermittelte Einsparpotential zudem nach Auffassung des Vorstandes des Landkreistages viel geringer aus, als das von verschiedener Seite in den vergangenen Jahren vermutet wurde. Das Gutachten ist insofern ein Gutachten, dass die hier und da geäußerten Behauptungen, Landkreise seien eine verschwenderische oder gar obsoletere Verwaltungsebene im Saarland, deutlich widerlegt.*
- 3. Die ermittelten Einsparmöglichkeiten sind aus Sicht des Vorstandes zudem allein das Ergebnis rechen-theoretischer Modelle und zum Großteil praktisch nicht umsetzbar. Zudem werden Einsparungen in der Jugendhilfe, bei den Schulen oder in der Altenhilfe als nicht zielführend angesehen. So erachtet der Vorstand des Landkreistages beispielsweise die Förderung von Kindern und Jugendlichen - etwa beim Ausbau der Kinderbetreuung oder der Digitalisierung in Schulen - als wesentliche Zukunftsaufgabe, die auf Dauer zum sozialen Frieden und zum wirtschaftlichen Fortschritt im Saarland beiträgt.*

4. *Die Empfehlungen der Gutachter zur Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Vereinheitlichung des Haushaltswesens werden vom Vorstand des Landkreistages unterstützt. Sinnvolle Vorschläge zur Steigerung der Effizienz wurden durch einzelne Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken bereits während der Gutachtenerstellung ergriffen bzw. im Nachgang angegangen.*
5. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland begrüßt die pragmatische Vorgehensweise des Ministers für Inneres, Bauen und Sport im Umgang mit dem vorliegenden Gutachten und betont die Bereitschaft der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung sinnvoller Maßnahmen im Nachgang des Gutachtens.*
6. *Der Vorstand des Landkreistages betont erneut, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken kein Effizienzproblem, sondern aufgrund weiter steigender Sozillasten ein Finanzierungsproblem haben. Daher wird das Land aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine Entlastung der Landkreise stark zu machen und eine dauerhafte Finanzierung von Sozialausgaben auf den Weg zu bringen.*
7. *Der Vorstand des Landkreistages betont erneut, dass die sinnvollste Lösung, um auf Dauer die Umlageproblematik (derzeit 47,4 % aller Kreisausgaben landesweit) zu entschärfen, die Beteiligung der Landkreise an einer Wachstumssteuer und damit die Generierung eines eigenen Steueraufkommens auf der Kreisebene ist, um die vielfältigen gesetzlichen Aufgaben bei der sozialen Sicherung der Bevölkerung finanzieren zu können.*

Mit zeitlichem Abstand hat sich auch der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) mit Beschluss des dortigen Präsidiums vom 28.06.2019 mit den Aussagen des PwC-Gutachtens auseinandergesetzt. Neben Vorschlägen zur Reform und Vereinheitlichung des kommunalen Haushaltsrechts und der altbekannten Forderung des SSGT nach Einbeziehung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung wird auch

die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeverbänden angeregt.

Letzteres ist insofern interessant, als dass der Landkreistag Saarland zu Beginn des Jahres 2018 einen umfangreichen Vorschlag zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen vorgelegt hat. Der Beschluss des Präsidiums des SSGT reduziert diese Thematik auf die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise und des Regionalverbandes untereinander.

In dem Bewusstsein, dass das Problem steigender Umlagen nicht allein durch die Umsetzung des PwC-Gutachtens gelöst werden könne, spricht sich das SSGT-Präsidium für eine Verbesserung der Einnahmesituation der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken aus. Konkret wird angeregt, die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer wieder den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband zufließen zu lassen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat die Position des SSGT-Präsidiums in seiner Sitzung am 23.08.2019 zur Kenntnis genommen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erwartungen des SSGT-Präsidiums an das vorliegende Gutachten angesichts eines errechneten Einsparpotentials von 34,5 Mio. € insgesamt unrealistisch waren und sind. Eine Verbesserung der Einnahmesituation der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ist zwar eine wesentliche und notwendige Voraussetzung zur Stabilisierung der Umlagebelastung und der gesamten Kommunalfinanzen. Die Bereitschaft des Landes, Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer künftig wieder den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband zufließen zu lassen, ist derzeit jedoch nicht vorhanden.

## **5. Reform des kommunalen Finanzausgleichs**

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU und SPD vom 16.05.2017 für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes wurde vereinbart, dass die Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände den

kommunalen Finanzausgleich evaluieren und erforderliche Anpassungen in der Verteilung prüfen lassen will. Hierbei sollen auch Sondersituationen von Kommunen in den Fokus genommen werden. Auch das PwC-Gutachten zur Begutachtung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken regte Anfang 2019 eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs an.

Bereits am 05.12.2018 fand hierzu eine Sitzung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich statt. In dieser wurde seitens des im Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport darüber hinaus ausgeführt, dass ein Gutachten zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs auch aufgrund von kommunaler Seite vorgetragener Änderungswünsche in Auftrag gegeben werde.

In dem zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden am 05.12.2018 abgestimmten Leistungsverzeichnis für ein entsprechendes Gutachten sind die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken insbesondere von Ziffer 3 zu den Schlüsselzuweisungen der Gemeindeverbände nach § 14 Abs. 5 K FAG berührt. Vom Gutachter wird unter der genannten Ziffer 3 allgemein eine Analyse, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Systems zur Ermittlung des Finanzbedarfs (Bedarfsmesszahl) erwartet. Insbesondere sollen der Ansatz für Soziallasten und Mehrbelastungen aufgrund der Schulträgerschaft sowie aufgrund des Öffentlichen Personennahverkehrs im Zusammenhang untersucht werden.

Im Hinblick auf die Analyse des Soziallastenansatzes sollen vorrangig die Möglichkeiten zur Lösung des Soziallastenansatzes von den Finanzergebnissen eruiert werden. Daneben soll eine mögliche Umgestaltung auf exogene Kennzahlen zu sozioökonomischen Strukturen wie etwa Bedarfsgemeinschaften, Empfängerstruktur, Arbeitslosenquote dargestellt werden. Bei einem Festhalten an den tatsächlichen Finanzergebnissen sollen alternativ Möglichkeiten zur Vereinfachung der Datenerhebung und zur Verbesserung der Datenqualität durch eine Umstellung der Datenbasis dargestellt werden. Im Hinblick auf den Regionalverband Saarbrücken soll überprüft werden, ob die Einbeziehung dieser Gebietskörperschaft in den Durchschnittswert sachgerecht ist. Letztlich wird der Gutachter aufgefordert, ein begründetes Votum für einen Ergänzungsansatz im System der Schlüsselzuweisungen oder für einen Nebenansatz abzugeben. Das Gutachten selbst soll sich auf die Reform des horizontalen Finanzausgleichs beschränken. Eine

Untersuchung des vertikalen Finanzausgleichs zwischen Land und kommunaler Ebene ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 08.12.2018 mit dem avisierten Gutachten zur Fortentwicklung des horizontalen Finanzausgleichs im Saarland befasst und folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt die Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers über die Sitzung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich am 05.12.2018 im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung und Vergabe eines Gutachtens zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland zur Kenntnis und betont, dass es am Ende des Prozesses keine Verlierer auf Landkreisebene geben darf.*
- 2. Der Vorstand des Landkreistages Saarland regt eine kontinuierliche Befassung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich im Sinne einer Lenkungsgruppe für das avisierte Gutachten an.*

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat den genannten Beschluss dem zuständigen Minister für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom 07.01.2019 übermittelt. Mit Schreiben vom 15.02.2019 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport dem Landkreistag Saarland geantwortet, dass es bei einer Veränderung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs bei unveränderter Finanzausgleichsmasse zwangsläufig Gewinner und Verlierer geben werde. Der Umgang mit diesem Problem müsse im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens gelöst werden. Der Gutachter habe einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Eine kontinuierliche Befassung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich im Sinne einer Lenkungsgruppe sei aus Sicht des Ministeriums nicht notwendig und aus Effizienzgründen auch nicht sinnvoll.

Im Rahmen der Umsetzung des Saarlandpaktes wurde in der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport überlegt, ob eine Umwidmung der Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) der Jahre 2020-2022 zur Kompensation der Verluste auf Seiten der Verlierer einer Reform des kommunalen Finanzausgleichs genutzt werden könnte. Diese Überlegung wurde jedoch durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) in der

Arbeitsgruppe Haushaltsrecht am 14.03.2019 vor allem im Hinblick auf eine Beteiligung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken an den ehemaligen KELF-Mitteln entschieden zurückgewiesen.

Am 23.05.2019 fand im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine weitere Sitzung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich statt. Gegenstand der Erörterungen war neben der Vorstellung der Gutachter deren Vorgehensweise zur Erstellung des Gutachtens zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs. Aufgrund der Auswertung der eingegangenen Angebote und der Ergebnisse eines Bietergespräches erhielten seitens des Innenministeriums die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) an der Hochschule Darmstadt mit Prof. Dr. Thomas Döring in Zusammenarbeit mit dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut (FiFo) an der Universität zu Köln mit Dr. Michael Thöne den Zuschlag.

Im Rahmen der Vorstellung der Methodik durch die beiden Gutachter haben die Vertreter der kommunalen Ebene erneut darauf hingewiesen, dass der Verbundsatz zu niedrig sei. In einer Protokollnotiz wurde festgehalten, dass die kommunale Ebene weiterhin eine Überprüfung des vertikalen Finanzausgleichs anstrebe. Des Weiteren sei der Umgang mit den „Verlierern“ einer Reform des horizontalen Finanzausgleichs eine wesentliche Frage und eine dauerhafte Einbindung der kommunalen Ebene in den Prozess der Ausarbeitung eines Gutachtens wünschenswert und zielführend.

Dem Hinweis von kommunaler Seite, dass der Verbundsatz zu niedrig sei, wurde entgegnet, dass lediglich eine Begutachtung des horizontalen Finanzausgleichs beauftragt worden sei. Überdies wurde vom Ministerium für Finanzen und Europa vorgetragen, dass durch den Kommunalpakt und den Saarlandpakt in den nächsten Jahren bereits ein Mitteltransfer zugunsten der kommunalen Ebene stattfinde. Im Hinblick auf den Umgang mit Reformverlierern wurde von einem Gutachter erläuternd vorgetragen, dass es nicht Ziel sei, sich mit Gewinnern und Verlieren einer Reform zu befassen, sondern zu prüfen, ob ein bestehendes System unter ökonomischen Aspekten noch sachgerecht sei. Eine dauerhafte Einbindung der kommunalen Ebene wurde sowohl seitens des Landes als auch seitens der Gutachter abgelehnt.

Letztlich bleibt abzuwarten, wie sich die Angelegenheit insgesamt entwickelt. Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ist eine Reform

des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs jedoch nur akzeptabel, wenn am Ende zumindest der Status quo für alle gewahrt bleibt. Wie das ohne Änderung des vertikalen Finanzausgleichs, also ohne Erhöhung der Finanzmasse insgesamt, aussehen kann, bleibt vorerst das Geheimnis der beauftragten Gutachter und der beteiligten Ministerien des Landes.

## **6. Änderung der Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe**

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2019 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und als neuer Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Zukünftig werden die Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären oder stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert. Vielmehr konzentriert sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsspezifische Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderung nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder des Dritten Kapitels des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erbracht.

Im April 2019 hatte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG SGB XII) angekündigt. Danach sollen ab dem 01.01.2020 infolge der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgegebenen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen die örtlichen Träger der Sozialhilfe und damit die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken für die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII für volljährige Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sein.

Auf Einladung der Geschäftsstelle des Landkreistages haben die Sozialamtsleitungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in einer ersten Sitzung am 07. Mai 2019 daraufhin erste erforderliche Verfahrens- und Umsetzungsschritte erörtert, welche umgehend dem Ministerium zur Verfügung gestellt wurden. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich sodann in seiner Sitzung am 05.06.2019 mit der Angelegenheit befasst und hierzu wie folgt beschlossen:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland stellt klar, dass die gesamten Mehrkosten im Rahmen der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII für volljährige Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips in Art. 120 der Verfassung des Saarlandes vollständig ausgeglichen werden müssen.*
- 2. Um den ordnungsgemäßen Übergang der Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe einschließlich Prüfung und Bescheidung der derzeit ca. 2250 bekannten Fälle in dem kurzen Zeitraum bis zum 01.01.2020 gewährleisten zu können, müssen insbesondere seitens des Landesamtes für Soziales die anpruchsbegründenden Unterlagen frühestmöglich zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird auf die in der Sitzung der Sozialamtsleitungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken am 21.05.2019 festgestellten ersten Verfahrens- und Umsetzungsschritte verwiesen, die auch mit Schreiben vom 22.05.2019 dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mitgeteilt wurden.*

In zwei Besprechungen beim zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Juni 2019 wurden die von den Sozialamtsleitungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken formulierten erforderlichen Verfahrens- und Umsetzungsschritte erörtert. Am 04.09.2019 fand die nächste Besprechung hierzu beim Ministerium statt. In der Sitzung wurden weitere Verfahrensfragen erörtert, u. a. zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts, der örtlichen Zuständigkeit, zu Mietkautionen und Umzugskosten. Auch Fragen des



Datenschutzes und der Übergang der Fallakten vom Landesamt für Soziales auf die Kreissozialämter wurden thematisiert.

Aufgrund der Konnexitätsrelevanz der Aufgabenübertragung hat noch im Juni 2019 zudem eine Besprechung im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Erstellung der Kostenfolgeabschätzung im Vorfeld der geplanten Gesetzesänderung mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und des Regionalverbandes stattgefunden. Eine erste Schätzung der Kreissozialämter hatte ergeben, dass mit Mehrpersonal in der Größenordnung von ca. 13 Vollzeitstellen und mithin Mehrkosten von mindestens ca. 900.000 € bei den Landkreisen und beim Regionalverband Saarbrücken aufgrund des Zuständigkeitswechsels zu rechnen ist.

Noch im Juni 2019 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Konnexitätsrelevanz der Aufgabenübertragung schriftlich bestätigt. Der Personalmehrbedarf von ca. 13 Vollzeitstellen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wurde bestätigt und eine Berücksichtigung im Rahmen des Belastungsausgleiches in Aussicht gestellt. Im Rahmen der zweiten Sitzung zur Kostenfolgenabschätzung im Juli 2019 konnte man sich sodann auf konkrete Eckpunkte zum Belastungsausgleich aufgrund der Mehrbelastung durch die Aufgabenübertragung einigen. Insgesamt wird das Land nach derzeitigem Verhandlungsstand pro Jahr insgesamt 1.089.920 € an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen des Belastungsausgleiches erstatten.

Als nächsten Schritt bei der Umsetzung des Zuständigkeitswechsels hatte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie noch im Juli 2019 der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Rückmeldungen der Mitglieder sowie den Absprachen in den Besprechungen zur Kostenfolgenabschätzung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat der Landkreistag Saarland eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme hat der Landkreistag zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland angeregt, die Zuständigkeitsregelung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB XII im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege durch Anpassung der Altersgrenze von 65 Jahren an das zwischenzeitlich erhöhte Renteneintrittsalter von 67 Jahren – entsprechend der Systematik der Abgrenzung der Altersgrenzen im SGB

II und SGB XII – abzuändern. Dies würde eine Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe erst ab Vollendung des 67. statt wie bisher schon ab Vollendung des 65. Lebensjahres und mithin erhebliche finanzielle Entlastungen bedingen.

Das Saarland nimmt in diesem Zusammenhang seit Beginn des Jahres 2018 an einem vom Bund vollfinanzierten Modellprojekt zur Erprobung der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes im Bereich Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen) teil. Mit dem Modellprojekt sollen die mit der Umstellung auf die personenzentrierte Leistungsgewährung verbundenen Schwierigkeiten frühzeitig erfasst und entsprechende Lösungen erarbeitet werden. Hierzu wurde das Modellprojekt mit insgesamt 3 Vollzeitstellen personalisiert. Projektträger ist das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Der Landkreistag ist mit einem Teilprojekt im Umfang von einer Vollzeitstelle am Modellprojekt beteiligt. Zudem ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Landesamt für Soziales mit einer Vollzeitstelle eingebunden. Das Modellprojekt ist bis Juni 2020 befristet. Die Ergebnisse des Projektes sollen nach dessen Abschluss umfangreich aufbereitet und präsentiert werden.

## **7. Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland**

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes vom Dezember 2018 fördert der Bund qualitätsverbessende Maßnahmen in der Kinderbetreuung und ermöglicht darüber hinaus die finanzielle Entlastung Eltern bei den Beiträgen. Das Saarland erhält im Zeitraum 2019 bis 2022 insgesamt 63,5 Mio. €. Das Bundesgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich bereits auf der Basis der Planungen des Bundes erstmals am 23.08.2018 mit den Erwartungen des Landkreistages Saarland an die saarländische Landesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes des Bundes im Saarland befasst. Im Vordergrund des Beschlusses vom 23.08.2018 stand dabei die Forderung nach einer

frühzeitigen Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Planungen des Landes sowie bei der Auswahl der Handlungsschwerpunkte für das Saarland.

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Vorstand des Landkreistages in fünf weiteren Sitzungen mit Fragen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland. Die Ziele des Gute-KiTa-Gesetzes des Bundes wie insbesondere die Schaffung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, ein guter Betreuungsschlüssel und die Fachkräftegewinnung wurden vom Landkreistag Saarland grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig mahnte der Vorstand des Landkreistages an, dass die Umsetzung des Gesetzes jedoch auf keinen Fall zu Lasten der Landkreise, Städte und Gemeinden im Saarland erfolgen darf. Der Vorstand verwies darauf, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Jugendhilfe bereits eine sehr hohe Verantwortung bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung übernehmen. Weitergehende Lasten durch die Anhebung von Standards in der Kinderbetreuung durch Bundes- und Landesgesetze sind nach Auffassung des Landkreistages Saarland auf Dauer durch zusätzliche Mittel des Bundes und des Landes zu kompensieren.

Das Ministerium für Bildung und Kultur sagte dem Landkreistag Saarland eine frühzeitige Einbindung zu und lud den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer des Landkreistages Saarland zu einem Spitzengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Im Vorfeld eines ersten Spitzengesprächs informierte die zuständige Staatssekretärin des Bildungsministeriums noch vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Vorstandssitzung des Landkreistages vom 07.12.2018 über das Bundesgesetz und die Planungen zur Umsetzung im Saarland. Die Landesregierung hatte sich im Saarland in Bezug auf qualitätsverbessernde Initiativen für Maßnahmen zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten, zur Stärkung der Einrichtungsleitungen und der Hauswirtschaftskräfte sowie zur Förderung bilingualer Kitas entschieden. Ein Großteil der Bundesmittel wurde zur Umsetzung des Koalitionsvertrages für die stufenweise Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen im Saarland verplant. Die schrittweise prozentuale Reduktion sollte sich dabei an den 25% der Personalkosten ausrichten, die bisher von den Eltern zu tragen waren. Dieser Anteil an den anerkannten Personalkosten soll sich nach dem Konzept des Bildungsministeriums ab dem 01.08.2019 schrittweise bis zum Jahr 2022 auf 12,5% reduzieren.

Am 24.01.2019 und 15.05.2019 fanden Spitzengespräche des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages mit dem Ministerium für Bildung statt. Im Rahmen dieser Gespräche verwies der Landkreistag auf Mehrkosten, die den Landkreisen durch die geplante Umsetzung des Bundesgesetzes im Saarland entstehen können, da sich der Personenkreis, der von der Beitragszahlung befreit ist um Kinderzuschlags- und Wohngeldbezieher ausgeweitet hat, den örtlichen Jugendhilfeträgern die Kompensation der Einnahmeausfälle an die Einrichtungsträger für die Gewährung von Geschwisterermäßigungen übertragen werden soll und bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung alle Kindergeldberechtigten einer Familie einbezogen werden sollen. Das Bildungsministerium ging demgegenüber davon aus, dass sich bei den Landkreisen durch die Herabsetzung der Elternbeiträge Minderausgaben ergeben, die zu einer Kostenneutralität für die Kreise führen.

Strittig in der Diskussion mit dem Bildungsministerium war im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens auch die vorgesehene Optionslösung, die den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Jugendhilfeträgern ab dem 01.08.2019 die Zuständigkeit für die Festsetzung der Elternbeiträge übertragen sollte. Hier monierten die Vertreter des Landkreistages frühzeitig, dass die avisierte Gesetzesformulierung keine Option und damit keine Wahlmöglichkeit für die Landkreise begründe, sondern eine eindeutige gesetzliche Vorgabe mit der Maßgabe der Umsetzung sei.

Mit der Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) und der betreffenden Ausführungsverordnungen wurden die gesetzlichen Weichen für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland geschaffen. Der Landkreistag Saarland hat auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse und der Stellungnahmen der Landkreise und des Regionalverbandes im regierungsexternen und am 23.05.2019 im parlamentarischen Anhörungsverfahren Stellung genommen und dabei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die örtlichen Jugendhilfeträger müssen in Bezug auf die Übernahme der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Elternbeiträge eine echte Option erhalten, mithin eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt bekommen. Die Formulierung im Gesetzentwurf war demgegenüber kontraproduktiv;

- Die Entscheidung für oder gegen die Übernahme der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Elternbeiträge durch die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken setzt das Vorliegen ausreichender Informationen zur aktuellen Beitragssituation und den finanziellen Auswirkungen auf die örtliche Jugendhilfe voraus. Die Entscheidung über die Übernahme der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Elternbeiträge sollte in einem Zeitraum bis zum Jahr 2021 getroffen werden können;
- In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bildungsministerium und Landkreistag sollen die für die Entscheidung notwendigen Informationen bis 2021 erarbeitet werden;
- Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sollte bei der Umsetzung des Gute- KiTa-Gesetzes des Bundes die Kindertagespflege nicht außen vorgelassen werden.

Der Landtag ist im Gesetzgebungsverfahren der Forderung nach einer echten Wahlmöglichkeit bei der Gestaltung der Elternbeiträge durch die örtlichen Jugendhilfeträger gefolgt. Der am 19.06.2019 verabschiedete Gesetzentwurf enthält nunmehr die Formulierung, dass die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, ab dem 01. August 2021 im Einzelnen nach der jeweiligen Bedarfssituation in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ausgestaltung der Elternbeiträge regeln kann.

Auch in Bezug auf die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der Elternbeiträge wurde dem Anliegen des Landkreistages entsprochen. Am 04.07.2019 fand auf Einladung der zuständigen Staatssekretärin im Ministerium für Bildung und Kultur die konstituierende Sitzung einer neu gebildeten gemeinsamen Arbeitsgruppe Personalkosten Elternbeiträge statt. Bei der ersten Sitzung lag der Fokus auf den von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken vorgetragenen Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gute-KiTa-Gesetz. Das Ministerium für Bildung und Kultur hatte um Übermittlung belastbarer Daten zu den bei den Jugendämtern zu erwartenden Mehrkosten durch die im Zusammenhang mit dem Gesetz vorgesehenen Regelungen der Elternbeiträge gebeten.

Diesem Ansinnen konnte seitens des Landkreistages zunächst nicht entsprochen werden. Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat seit Mai 2019 wiederholt bei den Mitgliedern des Landkreistages eine Datenerhebung zu den sich aus dem Gute-KiTa-Gesetz ergebenden Kosten für die Landkreise und den Regionalverband erhoben. Die Kostenerhebung ist nicht abgeschlossen und wird in Abstimmung mit den Landkreisen und dem Regionalverband verfeinert und erweitert werden. Die abgefragten Daten zu den finanziellen Belastungen beruhen auf Annahmen und Prognosen, wie sich die neuen Regelungen aus der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland auswirken könnten und sind damit mit methodischen Unsicherheiten behaftet.

Mindereinnahmen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken sind aber bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.08.2019 dadurch zu erwarten, dass das Land seine bisherige Förderung im dritten Kindergartenjahr eingestellt hat. Darüber hinaus erwarten die Landkreise Mehrausgaben durch zusätzliches Personal, das zur Umsetzung der neuen Regelungen notwendig ist. Eine stärkere Nachfrage nach Kitaplätzen erzeugt nach Einschätzung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ebenso zusätzliche Kosten wie die Übernahme von Einnahmeausfällen der Einrichtungsträger durch die örtlichen Jugendhilfeträger. Erhebliche Mehrkosten entstehen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken schließlich durch die Neuregelung bei der Geschwisterermäßigung, indem bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung alle Kindergeldberechtigten einer Familie einbezogen werden. Einsparungen bzw. Minderausgaben entstehen den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken lediglich aus der jährlichen Absenkung der Elternbeiträge für die Kinder, für die bisher die Elternbeiträge übernommen wurden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken führen wird. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich vor diesem Hintergrund zuletzt am 23.08.2019 mit der Angelegenheit befasst. In seinem Beschluss weist der Vorstand darauf hin, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Bildungsministerium Empfehlungen zu Verfahrensweisen geben und Entscheidungsgrundlagen schaffen kann. Ergebnisse sind anschließend

dem Vorstand des Landkreistages Saarland vorzulegen und Beschlüsse zu Entscheidungen letztlich durch die entsprechenden Gremien der kommunalen Selbstverwaltung zu fassen.

Der Vorstand des Landkreistages geht in seinem Beschluss vom 23.08.2019 weiterhin davon aus, dass durch das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zusätzliche Kosten entstehen werden. Vor diesem Hintergrund wird der Landkreistag die Regelungen hinsichtlich einer eventuellen Übertragung konnexitätsrelevanter Aufgaben prüfen. Die Arbeitsgemeinschaft für Rechtsfragen wurde mit der rechtlichen Prüfung beauftragt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland wird sich nach Vorliegen eines Votums der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsfragen erneut mit der Angelegenheit befassen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Ziel einer Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung und die Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland seitens des Landkreistages in allen Stellungnahmen mitgetragen wurde. Gleichwohl geht der Landkreistag von erheblichen Folgekosten für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken infolge der gesetzlichen Änderungen aus. Schließlich ist noch positiv hervorzuheben, dass das Ministerium für Bildung und Kultur auf Anregung des Landkreistages im Nachgang zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland die Kindertagespflege einbezogen hat, wodurch eine höhere Förderung auch der Kindertagespflege und eine finanzielle Entlastung der Eltern auch in diesem Bereich möglich ist.

## **8. Aufwertung der Kindertagespflege**

Gemäß § 23 SGB VIII sind die örtlichen Jugendhilfeträger für die Entgelte der Kindertagespflege zuständig, sofern nicht von einem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht wird. Mit der Änderung des § 18 AusführungsVO SKBBG im Dezember 2016 hatte das Land die Weichen für einen Zuständigkeitswechsel

geschaffen, so dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen sowie für die Gewährungsmodalitäten im Bereich Kindertagespflege ab 01.01.2017 den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken übertragen wurde. Mit der jugendhilferechtlichen Änderung im Saarland obliegt es somit den Landkreisen und dem Regionalverband, das Honorargefüge für die Kindertagespflegepersonen anzupassen, ohne dass eine Änderung der Ausführungsverordnung SKBBG notwendig ist.

Bei der Gestaltung der Kindertagespflege ist zwischen den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken Einvernehmen herzustellen. Hierzu hatte der Vorstand des Landkreistages im Dezember 2016 beschlossen, den Pflegesatz für Kindertagespflegepersonen ab 01.01.2017 auf 4,00 € je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde anzuheben. Daneben wurden Korridore eröffnet, die es den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverbandes Saarbrücken erlauben, auf besondere Bedürfnisse vor Ort zu reagieren. Ferner wurde festgelegt, dass die Pflegesätze für Tagespflegepersonen sowie die Rahmenbedingungen für deren Gewährungen einer jährlichen Überprüfung unterzogen werden. Dem Beschluss des Vorstandes des Landkreistages waren alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken beigetreten.

Am 26.09.2018 fand auf Einladung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland eine erste Sitzung der Jugendamtsleitungen zur Überprüfung des bis dahin geltenden Einvernehmens zur Kindertagespflege statt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland befasste sich im Berichtszeitraum in insgesamt fünf Vorstandssitzungen am 23.10.2018, 07.12.2018, 08.02.2019, 05.04.2019 und 23.08.2019 mit der Kindertagespflege. Dabei spielten auch die mittelbaren Auswirkungen der sich 2019 abzeichnenden Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland eine Rolle, da bei einer Absenkung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen auch die Kindertagespflege in die Diskussion einbezogen werden muss.

Als Ergebnis der Beratungen im Vorstand des Landkreistages und im Kreis der Jugendamtsleitungen wurde beschlossen, den Pflegesatz für Kindertagespflegepersonen je Kind und tatsächlicher Betreuungsstunde von 4,00 Euro auf 4,50 Euro ab dem 01.01.2019 zu erhöhen. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat ferner die Jugendämter beauftragt, das beschlossene Einvernehmen in



eine neue Mustersatzung zu überführen. Am 20.03.2019 wurde ein erster Entwurf seitens der Jugendamtsleitungen zur Weiterleitung an den Vorstand des Landkreistages vorgelegt.

Im Rahmen der Erörterungen im Vorstand des Landkreistages wurde auch die Frage behandelt, inwieweit die Kindertagespflege mit Blick auf die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland analog zu behandeln ist. Die Jugendamtsleitungen hatten hierzu vorgeschlagen, die Elternbeiträge analog zur Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen in mehreren Schritten bis 2022 abzusenken. Parallel zu den Befassungen im Vorstand des Landkreistages wurde entsprechend auch in mehreren Gesprächen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers mit der zuständigen Staatssekretärin zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes die Kindertagespflege thematisiert. Das Land wurde gebeten, die Kindertagespflege bei der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes nicht außen vor zu lassen und seine bisherige finanzielle Förderung im Bereich der Kindertagespflege zu erhöhen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat mit den Beschlüssen vom 08.02.2019 und 05.04.2019 einer Absenkung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege in Anlehnung an die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes im Saarland zugestimmt. Entsprechend haben die Jugendamtsleitungen die Anlage zur Mustersatzung zur Kindertagespflege, in der die Elternbeiträge festgeschrieben werden, überarbeitet. Aus einer ersten Anpassung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege ergibt sich seit dem 01.08.2019 eine Absenkung des Elternbeitrags für einen Betreuungsumfang ab 40 Stunden von 350 Euro auf 300 Euro. Bei einem geringeren Betreuungsumfang vermindert sich der Beitrag von 300 Euro entsprechend.

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat schließlich auf Initiative des Landkreistages beschlossen, seine bisherige Förderung der Kindertagespflege aufzustocken. Danach wurde die Förderung von 60 Cts je Kind und Betreuungsstunde auf 75 Cts aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes erhöht. Ferner werden Betreuungsplätze in der Kindertagespflege künftig durch Landesmittel mit einem Erstausrüstungsinvestitionszuschuss von 600 € je Platz gefördert.

## **9. Umsetzung des Digitalpaktes Schule im Saarland**

Mit dem Digitalpakt Schule fördert der Bund den Aufbau und die Integration von IT-Infrastruktur in Schulen bis hin zu Endgeräten. Rund 60 Mio. € werden für Investitionen in saarländischen Schulen bereitgestellt. Die Mittel sollen auf 5 Jahre verteilt sein, so dass 12 Mio. € pro Jahr zur Verfügung stehen. 5% sind für landesseitige Investitionen gedacht, weitere 5% für länderübergreifende einzelne Projekte und Module. Die Schulträger erhalten mithilfe des Digitalpaktes die Möglichkeit, die IT-Infrastruktur in Schulen zu verbessern. Allerdings haben die Schulträger die Unterhaltung und den Support sicherzustellen. Darüber hinaus sieht das Bundesprogramm eine 90 % Förderung von Maßnahmen vor. Die restlichen 10 % der Maßnahmekosten müssen durch die Länder oder die Schulträger abgedeckt werden.

In Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen ist allgemein festzuhalten, dass über den Digitalpakt Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die nicht ohnehin seitens der Schulträger notwendig gewesen wären. Jedes Bundesland hat unter Achtung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Digitalpakt Förderrichtlinien zu erlassen. Im Saarland erfolgt die Abstimmung der Förderrichtlinien und des Antragsverfahrens in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem zuständigen Ministerium für Bildung und Kultur und den kommunalen Spitzenverbänden. Diese wurde am 10.04.2019 im Rahmen eines Gespräches des Ministeriums für Bildung und Kultur mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulträger und der kommunalen Spitzenverbände vereinbart.

In den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe am 15.05.2019, am 13.06.2019 und am 05.08.2019 gelang es den Mitarbeitern der Schulverwaltungsämter sowie den hinzugezogenen IT-Sachverständigen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken durch fundierte Vorschläge zur inhaltlichen Definition der Förderziele beizutragen. Zu Beginn des Abstimmungsprozesses wiesen die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreistages darauf hin, dass die Schulträger nicht lediglich durchleitende Stellen im Antragsverfahren sein sollen. Stattdessen wurde angeregt, dass die Förderanträge durch den Schulträger erfolgen sollen. Diesem Ansinnen wurde seitens des Landes entsprochen.

Die genannten Vorschläge zu den anzustrebenden Ausstattungszielen bei der Umsetzung des Digitalpaktes im Saarland fußen auf Erörterungen in der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen gemeinsam mit den IT-Zuständigen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Die Vorschläge zur IT-Ausstattung an den Schulen in Schulträgerschaft der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken flossen schließlich ein in eine im August 2019 vom Ministerium für Bildung und Kultur erstellte Vorlage, die die anzustrebende IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung an Schulen im Sinne von IT-Basisinvestitionen beschreibt, die während der Laufzeit des Digitalpakts Schule im Saarland umgesetzt werden sollen.

In Bezug auf die vom Landkreistag Saarland an das zuständige Ministerium herangetragene Bitte, auch einen vorzeitigen Maßnahmebeginn im Rahmen des Digitalpaktes Schule zu ermöglichen, wurde seitens des Ministeriums Entgegenkommen signalisiert. Aktuell finden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Bildung Erörterungen zum Antrags- und Abrechnungsverfahren statt. Die Förderrichtlinien zum Digitalpakt Schule befinden sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Am 13.09.2019 soll das regierungsinterne Anhörungsverfahren abgeschlossen sein. Der Ministerratsbeschluss ist für den 24.09.2019 vorgesehen.

Das externe Anhörungsverfahren wird in Kürze stattfinden. Zur Information der Schulträger werden derzeit Gespräche der zuständigen Stellen des Bildungsministeriums mit den Leitungsebenen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken geführt. Für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ist nach den Berechnungen des Ministeriums für Bildung eine maximale Fördersumme von 35,1 Mio. € vorgesehen. Auf die Städte und Gemeinden entfallen 18,1 Mio. €. Bei der interkommunalen Verteilung wurden ein Basisbetrag und Zuschläge berücksichtigt, die unterschiedlichen Schultypen und Schülerzahlen Rechnung tragen. Insgesamt wird eine Fördersumme von insgesamt 53,2 Mio. € für die kommunalen Schulträger aus dem Digitalpakt Schule zur Verfügung stehen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte mit Beschluss vom 08.12.2018 den Minister für Inneres, Bauen und Sport gebeten, zur schnellen Abwicklung von

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalpaktes Schule die Wertgrenzen zur Vergabe von Aufträgen anzuheben. Entgegen der Bitte des Landkreistages Saarland hat der Minister für Inneres dem Landkreistag mitgeteilt, dass eine entsprechende Änderung der Wertgrenzen seitens seines Hauses abgelehnt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreistages haben nunmehr auch gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur im Rahmen der Erarbeitung der Förderrichtlinien erneut auf die Problematik aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass es für Schulträger unter den gegebenen Umständen schwierig werden könnte, die Maßnahmen fristgerecht durchzuführen.

Entgegen ersten Verlautbarungen des Bildungsministeriums, bei einer Förderung aus dem Bundesprogramm in Höhe von 90 % der Maßnahmekosten den fehlenden Finanzierungsanteil von 10% durch Landesmittel zu ersetzen, wurde nunmehr seitens des Landes nach interner Abstimmung der zuständigen Ministerien vorgeschlagen, dass der Eigenanteil der kommunalen Schulträger von 10 % zur Hälfte vom Land und zur Hälfte aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert werden soll. In einem Gespräch im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am 27.08.2019 mit Vertretern des Innen- wie des Bildungsministeriums haben sich die Vertreter des Landkreistages als auch des Städte- und Gemeindetages mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt.

## **10. Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit**

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2016 die Organisation, die herrschende Intransparenz in Bezug auf die betroffenen 3 Ressorts, die diversen Förderprogramme und die Art der Finanzierung sowie eine mangelnde Koordination bei der Schulsozialarbeit bemängelt. Die Landesregierung hat sich daraufhin im Juli 2018 nach einer ersten Befassung einer interministeriellen Arbeitsgruppe an den Landkreistag gewandt, um das weitere Vorgehen zur Neuorganisation der Schulsozialarbeit im Rahmen eines Spitzengesprächs abzustimmen. Auch aus Sicht des Landkreistages Saarland schien die Situation in Bezug auf die unübersichtliche Angebotsstruktur und den hohen Finanzierungsanteil der öffentlichen Jugendhilfe verbesserungsbedürftig.

Zur weiteren Vorgehensweise wurde die Bildung einer Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ministerien und des Landkreistages Saarland vereinbart. Diese sollte den bestehenden Zustand im Bereich der Schulsozialarbeit erfassen, um eine zuverlässige Datenbasis zu erhalten. Auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Status Quo sollten dann Schlussfolgerungen für eine künftige Neuorganisation und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit inklusive der hierzu erforderlichen rechtlichen Änderungen gezogen werden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland beschäftigte sich im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem jeweiligen Diskussionsstand zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Grundposition war und ist dabei, dass die Landkreise und der Regionalverband einerseits und das Land andererseits die Verantwortung für die Schulsozialarbeit gemeinsam tragen. Diese gemeinsame Verantwortung muss sich auch in einer gemeinsamen Finanzierung widerspiegeln.

Die vereinbarte gemeinsame Steuerungsgruppe wurde am 23.10.2018 konstituiert. Eine zusätzlich eingesetzte Unterarbeitsgruppe tagte ebenfalls regelmäßig und arbeitete der Steuerungsgruppe zu. Am 26.06.2019 legte die Steuerungsgruppe einen Zwischenbericht vor, mit dem sich der Vorstand des Landkreistages Saarland am 23.08.2018 befasste. Die umfangreiche Bestandserhebung zu Angeboten der Schulsozialarbeit an saarländischen Schulen wurde abgeschlossen. Die Erhebung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und unter Zuhilfenahme der Instrumente des Bildungsmonitorings im Landkreis Saarlouis durchgeführt. Ferner wurde ein von der Unterarbeitsgruppe erstelltes Papier zu möglichen Gelingensbedingungen von Schulsozialarbeit der Steuerungsgruppe vorgelegt. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Land in der Steuerungsgruppe sowie der Unterarbeitsgruppe sehr konstruktiv gestaltet hat.

Die vorgelegten Ergebnisse bestätigen, dass die Finanzierung der Schulsozialarbeit zum Großteil durch die örtliche Jugendhilfe erfolgt. Ohne Berücksichtigung der gebundenen Ganztagschule belaufen sich die Ausgaben landesweit auf rund 10 Mio. €, die zu 62% von der örtlichen Jugendhilfe und zu 0,8% von der Landeshauptstadt Saarbrücken getragen werden. Schulsozialarbeit an saarländischen Schulen wird damit aktuell zu 62,8% aus kommunalen Mitteln, zu 9,3 % aus ESF-Mitteln und zu

27,9% aus Landesmitteln finanziert. Zum Stichtag 01.02.2018 wurden über 119.801 Schülerinnen und Schüler im Saarland von Angeboten der Schulsozialarbeit erreicht.

Zur Frage, wo seitens der Landes die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit angesiedelt sein soll, muss beachtet werden, dass Schnittstellen abzubauen sind und die Teams vor Ort in den Schulen kollegial auf Augenhöhe zusammenarbeiten müssen. Aus welchen Ministerien der zu fordernde Landesteil an den Gesamtkosten bestritten werden soll, ist eine landesinterne Angelegenheit, die unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechnungshofberichtes innerhalb der Landesregierung zu klären ist.

Bei der regionalen Verteilung von Angeboten schulischer Sozialarbeit wird derzeit beraten, ob und wie das Angebot an Schulsozialarbeit in der Fläche an Schulen angeboten werden kann, die bisher von entsprechenden Angeboten der Schulsozialarbeit nicht erreicht wurden. Eine Ausweitung eröffnet die Möglichkeit, außerhalb von akuten sozialen Problemlagen oder Brennpunkten präventiv Schulsozialarbeit anbieten zu können.

Bei der Verteilung der personellen und finanziellen Ressourcen wird auch die Schulform eine Rolle spielen. Über den präventiven Ansatz hinaus gibt es Schulen, die aufgrund besonderer Belastungsfaktoren und -situationen über die aktuelle bereits stattfindende Schulsozialarbeit hinaus einen zusätzlichen Bedarf haben. Die Indikatoren, an denen sich ein zusätzlicher Bedarf orientieren soll, sind noch nicht abschließend vereinbart. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Ausweitung der Schulsozialarbeit in der Fläche bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines zusätzlichen Bedarfs etwa an Brennpunkten nur möglich ist, wenn eine entsprechende Finanzbasis geschaffen wird. Zu einer paritätischen finanziellen Beteiligung müsste daher das Land seine Mittel um 3,4 Mio. € erhöhen.

Unter Berücksichtigung des hohen finanziellen Engagements der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken und ausgehend davon, dass die Landkreise und der Regionalverband bei einer Neuorganisation ihr bisheriges finanzielles Engagement in gleichem Umfang weiter fortführen, muss das Land zu einer gemeinsamen Verantwortung und einer paritätischen finanziellen Beteiligung seine Mittel erheblich aufstocken. Nur so ist aus Sicht des Landkreistages Saarland eine Ausweitung in der Fläche bei gleichzeitiger sozialindizierter zusätzlicher Schulsozialarbeit an

ausgewählten Schulen zu stemmen. Entsprechend forderte der Vorstand des Landkreistages mit Vorstandsbeschluss vom 23.08.2019 das Land auf, sich vor dem Hintergrund der künftigen gemeinsamen Verantwortung im Bereich der Schulsozialarbeit auch in gleichem finanziellen Umfang wie die örtliche Jugendhilfe an der Schulsozialarbeit zu beteiligen.

Im Rahmen der oben genannten gemeinsamen Steuerungsgruppe wird derzeit die Organisationsform der Schulsozialarbeit vor Ort an Schulen thematisiert. Ziel ist es, ein Organisationsmodell zu vereinbaren, das die gemeinsame Verantwortung des Landes und der Landkreise sowie des Regionalverbandes Saarbrücken wiedergibt und eine Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen an den Schulstandorten auf Augenhöhe gewährleistet.

Am Ende des Diskussionsprozesses zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit wird ein gesetzlicher sowie vertraglicher Rahmen nebst Vereinbarung verbindlicher Finanzierungsgrundlagen stehen müssen. Die Steuerungsgruppe wird in den nächsten Wochen mit der Frage befasst sein, welche gesetzlichen Änderungen im Schul- und Jugendhilferecht erforderlich sind. Ferner soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken verbindlich abgeschlossen werden, in der auch die gemeinsame Verantwortung sowie die gemeinsame Finanzierung und Ressourcensteuerung der Schulsozialarbeit vereinbart wird. Letztlich soll mit dieser Neuordnung die Kooperation von Jugendhilfe und Schule, wie von den Fachebenen seit Langem befürwortet, ausgebaut und auf ein verlässliches Fundament gestellt werden.

## **11. Saarländischer Beschäftigungspakt für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe**

Weitgehend unabhängig von der guten konjunkturellen Entwicklung, dem dynamischen wirtschaftlichen Strukturwandel sowie der wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften existiert im Saarland nach wie vor eine verfestigte

Langzeitarbeitslosigkeit. In der modernen Arbeitsgesellschaft sollte Arbeitsmarktpolitik darauf abzielen, uneingeschränkt alle erwerbsfähigen Menschen in Beschäftigung zu integrieren und auch Beschäftigungschancen zu eröffnen, wo der Arbeitsmarkt an Grenzen stößt. Arbeitsmarktpolitik sollte daher auch für diejenigen Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, die am allgemeinen bzw. ersten Arbeitsmarkt nur geringe Chancen haben und die ihr Potenzial nur mittel- und langfristig entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund unterzeichneten im Rahmen einer Veranstaltung am 22.11.2018 insgesamt ca. 30 Institutionen den saarländischen Beschäftigungspakt für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe. Für den Landkreistag Saarland unterzeichnete der Vorsitzende des Landkreistages.

Der saarländische Beschäftigungspakt ist zugeschnitten auf Langzeitleistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II. Im Saarland sind dies aktuell ca. 60 Prozent der erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten im Langzeitbezug. Angesichts der neuen Förderinstrumente und der Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT), die das Anfang 2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz des Bundes bietet, verfolgt der saarländische Beschäftigungspakt das Ziel, mit Hilfe öffentlich geförderter Beschäftigung die Beschäftigungsfähigkeit sowie die Arbeitsmarkintegration von langzeitarbeitslosen Menschen bei gleichzeitiger Verbesserung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe zu stärken und zu verbessern.

Darüber hinaus soll damit auch ein Beitrag zur Deckung des zukünftigen regionalen Arbeitskräftebedarfs durch die bessere Nutzung der Potentiale erwerbsfähiger Langzeitarbeitsloser geleistet werden. Hierzu soll ein differenzierter Katalog von Integrationsstrategien entwickelt werden, der nicht nur punktuell einzelne Instrumente umfasst, sondern einen ganzheitlichen konzeptionell-systemischen Rahmen bietet. Die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen soll eng verknüpft mit beruflicher Qualifizierung und Einarbeitung sowie ganzheitlich beschäftigungsbegleitender Betreuung werden.

Partner im saarländischen Beschäftigungspakt sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, die Agentur für Arbeit Saarland, der Landkreistag Saarland mit seinen Mitgliedern, den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband



Saarbrücken, die sechs saarländischen Jobcenter, der Saarländische Städte- und Gemeindetag, einzelne Städte und Gemeinden, der DGB Rheinland-Pfalz / Saarland, die Arbeitskammer des Saarlandes, die Aktion Arbeit im Bistum Trier, die Evangelische Kirche im Rheinland, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar sowie die LAG Beschäftigung und Qualifizierung Saarland.

## **12. Spartentarifvertrag für Jobcenter**

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im vergangenen Geschäftsjahr mit der ungleichen Situation der Angestellten der Bundesagentur für Arbeit einerseits und der kommunalen Angestellten andererseits in den Jobcentern befasst. Hintergrund ist die Privilegierung von Angestellten der Bundesagentur in den Jobcentern, da diese nach dem Tarifvertrag der Bundesagentur besser gestellt sind als die kommunalen Angestellten nach dem TVöD. Die Unterschiede zwischen beiden Angestelltengruppen betreffen ein deutlich höheres Vergütungsniveau bei der Bundesagentur (BA), betreffen aber auch den Bereich der Ausbildungs- und Prüfungspflicht und die leichtere Gewährung von Funktionszulagen und Aufstiegsmöglichkeiten für Angestellte der Bundesagentur.

Die unterschiedliche Tarifsituation von Angestellten in den Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen sozusagen unter einem gemeinsamen Dach betrieben werden, führt nach Angaben der Leiter der Jobcenter zu Unzufriedenheit bei den kommunalen Angestellten und auch zu Problemen in der Personalgewinnung. Bundesweit sei seit Jahren ein Rückgang des kommunalen Anteils an Beschäftigten in gemeinsamen Einrichtungen und damit ein Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des SGB II zu verzeichnen. Zudem führe die Ungleichbehandlung zu einer hohen Personalfluktuationsrate zwischen den Jobcentern.

Zur Lösung des Problems haben die Leiter der saarländischen Jobcenter in einem Positionspapier zwei Wege vorgeschlagen. Zum einen wurde die Schaffung eines Spartentarifvertrages für Jobcenter vorgeschlagen, der eine Angleichung der tariflichen

Ansprüche an den Tarifvertrag der Bundesagentur für die Dauer der Tätigkeit in einem Jobcenter regelt. Zum anderen wurde die Zahlung von Zulagen als tarifvertraglich oder arbeitgeberseitig geregelte Leistungen zur Angleichung der Vergütung angeregt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich in seiner Sitzung am 05.04.2019, an der auch Vertreter des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar (KAV) und Leiter saarländischer Jobcenter zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen haben, für den Abschluss eines Spartentarifvertrages für die Jobcenter ausgesprochen. Hierüber wurde mit Schreiben vom 13.05.2019 der Deutsche Landkreistag informiert und darum gebeten, in Gesprächen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) das Problem zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten im Sinne eines Spartentarifvertrages anzuregen.

Mit Schreiben vom 13.05.2019 wurde das Anliegen auch gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales dargestellt und es wurde für eine gemeinsame Lösung zusammen mit dem Deutschen Landkreistag und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geworben. In seinem Antwortschreiben vom 05.06.2019 begrüßt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bemühungen für die Schaffung eines Spartentarifvertrages, weist aber darauf hin, dass die Entscheidung über die Schaffung einheitlicher tarifvertraglicher Grundlagen für die gemeinsamen Einrichtungen den zuständigen Tarifpartnern obliege.

### **13. Neuausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs im Saarland**

Mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Jahre 1996 ging die Verantwortung für die Bestellung von Nahverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr vom Bund auf die Länder und beim Straßenverkehr vom Bund auf die Kommunen über. Im Saarland sind die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen Saarlouis, Saarpfalz und St. Wendel Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV. Im Regionalverband Saarbrücken übernimmt der Zweckverband Öffentlicher

Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken diese Funktion. Der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS), in dem sich die genannten fünf Landkreise, der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken sowie für das Land das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zusammengeschlossen haben, ist Aufgabenträger für die RegioBus-Linien, die grenzüberschreitenden Moselle-Saar-Buslinien sowie für die landesweiten Nachtbuslinien. Verbandsvorsteher ist derzeit der Landrat des Landkreises Neunkirchen.

Am 28. Januar 2019 hat das Beratungsunternehmen Probst & Consorten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ein Gutachten zur Tarifreform im ÖPNV im Saarland vorgelegt. Das genannte Ministerium hat der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland den Kurzbericht des Gutachtens Anfang Februar 2019 zugeleitet.

Bei der Analyse und Bewertung der aktuellen Situation des ÖPNV im Saarland hatte der Gutachter festgestellt, dass das Saarland, trotz günstiger Strukturdaten etwa in Bezug auf Bevölkerungsstruktur und Arbeitnehmeranteil im bundesweiten Vergleich das Autoland schlechthin sei. Der Bus- und Bahn-Nichtnutzeranteil sei extrem hoch. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ab 16 Jahren fahre nie Bus und Bahn (57,1 % im Saarland; deutschlandweit 42,1 %). Insgesamt habe sich die ÖPNV-Nachfrage im Saarland bei einer im Vergleich ordentlichen Angebotsmenge stagnierend oder rückläufig entwickelt.

Die stagnierende oder rückläufige Nachfrageentwicklung bewirke stagnierende Tariferlöse. Hierbei seien jedoch erhebliche Unterschiede innerhalb des Saarlandes festzustellen. So würden im Landkreis Merzig-Wadern mehr als 73 % der Personen, die älter als 16 Jahre alt sind, nie mit Bussen oder Bahn fahren, während es in Saarbrücken lediglich 45 % seien. Die gute Erreichbarkeit der Haltestellen im Saarland (fast 90 % der Saarländerinnen und Saarländer haben einen Weg zur nächstgelegenen Bushaltestelle von weniger als einem Kilometer zurückzulegen) bewirke keine Nachfrageerhöhung nach ÖPNV-Angeboten.

Einziger Markt mit sehr guten Marktanteilen sei der Schülermarkt. Rund 60 % der Schüler seien im Besitz einer Dauerkarte, obwohl es im Saarland keine Schulwegkostenfreiheit gebe. Dieser Wert werde in vergleichbaren Verkehrsräumen kaum erreicht. Im Fünf-Jahres-Vergleich sei jedoch ein deutlicher Rückgang des

Verkaufs von Landkreisschülertickets sowie der Zusatzangebote zu verzeichnen gewesen. Dieser Markt zeige derzeit eine eindeutige Tendenz zum Kauf von Tickets mit der ausschließlichen Gültigkeit für den Schulweg.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Gutachter die folgenden Ziele zur Stärkung des ÖPNV im Saarland definiert:

- Durch eine spürbare Attraktivierung der Tarifangebote im Saarland soll Bus- und Bahnfahren im Saarland einfacher und günstiger werden.
- Die angedachten Tarifmaßnahmen sollen kurzfristige Nutzungsimpulse bewirken und nachhaltig wirken. So sollen mehr Fahrgäste gewonnen und ein höherer Marktanteil für Busse und Bahnen im Saarland generiert werden.
- Durch ein stimmiges Tarifszenario, das die begrenzten finanziellen Spielräume optimal ausnützt, soll eine maximale Wirkung am Fahrgastmarkt erzielt werden.

Auf der Grundlage einer vertiefenden Analyse der Tarifstruktur und der Vertriebsdaten sowie einem Vergleich mit ähnlichen Verkehrsräumen hat der Gutachter Handlungsempfehlungen formuliert, die sich finanziell auch auf die saarländischen Landkreise als Aufgabenträger im ÖPNV auswirken. Nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen dienen in erster Linie umwelt- und verkehrspolitischen Zielen. Um zusätzliche Kundinnen und Kunden für den ÖPNV zu gewinnen, ist aus Sicht des Gutachters auch die Umsetzung familien- und sozialpolitischer Maßnahmen nötig. Dies betrifft insbesondere die Vereinfachung und Attraktivierung der Schüler- und Ausbildungstickets sowie die Einführung eines landesweit gültigen Sozialtickets. Beide Maßnahmen berühren die Zuständigkeit der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Zur Attraktivierung des ÖPNV und zur Nachfragesteigerung soll darüber hinaus bereits 2020 ein Tarifmemorandum gelten. Das bedeutet, dass sich Kostensteigerungen, die etwa durch Lohnsteigerungen, Steigerungen der Kraftstoffpreise usw. entstehen, nicht auf die Preise der einzelnen Fahrscheine oder Abotarife auswirken sollen.

Die Bewertung der seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr angestrebten Tarifreform wird dadurch erschwert, dass nach wie vor keine belastbaren Kostenschätzungen vorliegen. Klar ist, dass die Einführung eines landesweit gültigen Sozialtickets ebenso zu einer erheblichen finanziellen Belastung

der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken führen wird wie die Reform des Ausbildungs- und Schülertickets (Nutzungsmöglichkeit des Tickets für Freizeitfahrten sowie Einführung eines Geschwisterrabatts). Im Hinblick auf die Einführung eines landesweit gültigen Sozialtickets ist darüber hinaus der Berechtigtenkreis nicht definiert. In der Unterarbeitsgruppe Mobilität und Infrastruktur im Rahmen der Neuaufstellung des Aktionsplans zur Armutsbekämpfung im Saarland haben die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialverbände vehement für eine Ausweitung des Personenkreises, der für ein Sozialticket berechtigt wäre, gestritten. Neben den Empfängern laufender Leistungen nach dem SGB II sollen nach Auffassung von Sozialverbänden und auch Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB XII sowie Leistungsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), die zusätzlich Kindergeld und Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, in den Genuss des Sozialtickets kommen.

Auch für das angestrebte Tarifmoratorium 2020 liegen bislang keine belastbaren Kostenschätzungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vor. Vereinzelt wird in den Erörterungen auf verschiedenen Ebenen davon gesprochen, dass die Tarifreform bei den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken Kostensteigerungen zwischen 4 und 6 Mio. € jährlich bewirken könnte. Im genannten Gutachten werden Finanzierungsfragen eher allgemein behandelt. Konkrete Kostenschätzungen werden auch dort weitgehend vermieden.

Der Vorstand des Landkreistages hat sich am 05.06.2019 mit der Thematik befasst. Die anwesende zuständige Leiterin der Abteilung D im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat dem Vorstand des Landkreistages Saarland in dieser Sitzung am 05.06.2019 die wesentlichen Inhalte des Gutachtens vorgestellt. Den Ausführungen der zuständigen Abteilungsleiterin schloss sich eine intensive Diskussion an, an deren Ende der Vorstand des Landkreistages folgenden Beschluss fasste:

*Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt die Ausführungen der zuständigen Leiterin der Abteilung D im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes zur Kenntnis und weist im Hinblick auf eine mögliche Kofinanzierung auf die außerordentlich beschränkten finanziellen Ressourcen der gesamten kommunalen Ebene hin.*

## **14. Verbandsinterne Angelegenheiten**

Im Jahr 2019 wurden beim Landkreistag Saarland mit Beschluss des Vorstandes vom 05.04.2019 zwei neue Arbeitsgemeinschaften des Landkreistages konstituiert. Nach § 2 Abs. 4 der Satzung hat der Landkreistag Saarland die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch unter den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten. In Anbetracht dieser Aufgabenbestimmung können zur Unterstützung des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle des Landkreistages Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben insbesondere die Aufgaben, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Landkreistages zuzuarbeiten sowie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaften zu gestalten.

Beim Landkreistag Saarland bestehen Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Sachgebieten bzw. werden nach Bedarf gebildet. Ihnen sollen in der Regel die Dezernenten oder die Amtsleiter des jeweiligen Sachgebietes angehören. Die Arbeitsgemeinschaften beim Landkreistag sind grundsätzlich landesweit tätig und werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Initiative des Geschäftsführers errichtet und einberufen. Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind im Sinne von § 6 der Satzung gehalten, die zuständigen Mitarbeiter/innen zu den jeweiligen Sitzungen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften zu entsenden.

Der Landkreis Neunkirchen hat die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Leichte Sprache angeregt. Anlass ist das neue Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG), nach dem spätestens ab dem 01. Januar 2021 Behörden auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Sprache erläutern sollen. Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde bereits neu gefasst und hat Träger öffentlicher Gewalt dazu verpflichtet, mit Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren und auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll u. a. dazu dienen, die bereits zur Verfügung stehenden Informationen und Vorlagen zur Thematik Leichte Sprache in der öffentlichen Verwaltung zu bündeln und diese allen an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Stellen zugänglich zu machen. Gleichzeitig soll ein einheitliches Vorgehen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gewährleistet werden.

Der Landkreis Merzig-Wadern hat die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der behördlichen Datenschutzbeauftragten der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken beim Landkreistag Saarland angeregt. Hintergrund waren die gesetzlichen Änderungen und Anforderungen aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie damit verbundene organisatorische Änderungen und Neuerungen in den Verwaltungen. Die Arbeitsgemeinschaft soll u. a. dazu dienen, im Hinblick auf die vielfältigen offenen Fragen und Problemstellungen, insbesondere aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), saarlandweit ein einheitliches Vorgehen der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf der Kreisebene zu gewährleisten und den effizienten Austausch der betroffenen Stellen zu ermöglichen.

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum von 12 Monaten seit der letzten Hauptversammlung in 6 Sitzungen mit 81 Tagesordnungspunkten befasst, zu denen die Geschäftsstelle entsprechende vorbereitende Erläuterungen erstellt hat. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 238 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum sind diesem Geschäftsbericht als Anlage beigelegt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen seitens der Mitglieder des Landkreistages dienen der Abstimmung und Positionierung des Landkreistages als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und zu anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen

Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Des Weiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und auch Äußerungen in den Medien vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

## **15. Schlussbemerkung und Danksagung**

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Patrik Lauer, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Sie haben in den vergangenen 12 Monaten den Landkreistag und seine Mitglieder gegenüber Landesregierung und Landtag, aber auch im Dialog mit vielen anderen Institutionen vertreten. Dank geht vor allem auch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten. Die Mitglieder des Vorstandes, die dem neuen Vorstand nicht mehr angehören werden, wird der Vorsitzende des Landkreistages im öffentlichen Teil der Hauptversammlung mit entsprechendem Dank für die zum Teil langjährige Tätigkeit im Vorstand verabschieden.

Es stellte sich heraus, dass die Schlagkraft des Landkreistages bei der Vertretung kommunaler Interessen sehr stark durch die homogene Vorgehensweise des Vorstandes befördert wurde. Der Landkreistag sprach in den vergangenen Monaten



mit einer Stimme für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Die Zusammenarbeit zwischen Vorsitzendem, Vorstand und Geschäftsstelle war vertrauensvoll und trug wesentlich zu den erzielten Ergebnissen der gemeinsamen Arbeit bei. ‚Gemeinsam sind wir stark‘, dieses Motto sollte auch weiterhin einer der Grundpfeiler des Handels im Landkreistag Saarland sein.

Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landkreistages. Die Geschäftsstelle des Landkreistages ist an ihrem neuen Standort gut situiert und modern aufgestellt. Der Umzug in neue Räumlichkeiten im Dezember 2017 war insofern sicherlich eine Investition, die auch in der Zukunft trägt.

Schwierig war und ist demgegenüber die Personalsituation in der Geschäftsstelle des Landkreistages. Auch hier macht sich bei der Besetzung freiwerdender Stellen der allgemeine Fachkräftemangel bemerkbar. In den kommenden Monaten sind in der Geschäftsstelle zusätzlich durch Elternzeit, Langzeiterkrankung und Weggang einer Mitarbeiterin 4 von insgesamt 10 Mitarbeiterstellen nicht besetzt.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Am 26. Mai 2019 fanden im Saarland zeitgleich mit den Wahlen zum Europaparlament Kommunalwahlen statt. Die Kommunalwahl hat auch Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung der Hauptversammlung und des Vorstandes des Landkreistages. An die neu gewählten Mitglieder der konstituierenden Hauptversammlung des Landkreistages für die Wahlperiode 2019 – 2024 geht an dieser Stelle ein herzliches Willkommen.

Grundlage aller Tätigkeit auf der Ebene des Landkreistages Saarland ist und bleibt, die Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu vertreten, auf der Basis der Werteordnung des Grundgesetzes sowie der saarländischen Verfassung und selbstverständlich der kommunalen Selbstverwaltung und dem demokratischen Gemeinwesen verpflichtet.

Tholey, den 13.09.2019

Martin Luckas, Geschäftsführer des Landkreistages Saarland